

Volksabstimmung

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen



Arbeit
Frieden
Freiheit
Gesundheit
Gerechtigkeit

Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg, Tel./Fax 02241-52830
www.demokratie-durch-volksabstimmung.de, E-Mail: info@demokratie-durch-volksabstimmung.de

Siegburg, den 05.02.2016

Einschreiben mit Rückschein

An das Bundesverfassungsgericht
Frau AR-Referentin Krause-Reul und Frau Rittler
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

vorab per Fax: 0721-9101 382
(ohne Anlagen)

Aktenzeichen: AR 679/16

Schreiben AR-Referentin Frau Krause-Reul und Frau Rittler vom 28.01.2016

Eilantrag (einstweilige Anordnung), Verfassungsklage (Organklage)

- hilfswise Verfassungsbeschwerde

der basisdemokratischen politischen Partei „Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)“ - Antragstellerin - mit Schriftsätzen vom 19.01.2016, 23.01.2016 und 26.01.2016

Verfassungswidrige Masseneinwanderung der deutschen Bundesregierung mit Duldung des Deutschen Bundestages - Antragsgegner 1 und 2 -

Hier: Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG und wegen der besonderen Dringlichkeit den Zustand gemäß § 32 BverfGG durch einstweilige Anordnung vorläufig vorab zu regeln

sehr geehrte Frau Krause-Reul, sehr geehrte Frau Rittler,

die Antragstellerin nimmt Bezug auf Ihre o.g. Antwort und bittet Sie hiermit um Behandlung ihrer Anträge als **Verfassungsbeschwerde und vorab um einstweilige Anordnung, den völlig unerträglichen Zustand vorläufig vorab zu regeln** - wenn wie von Ihnen dargelegt Organstreitigkeiten gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 GG nur den von Ihnen genannten Organen vorbehalten sind.

- Volksabstimmung -

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Bundvorsitzender, Mitglied im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises:

Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,

Stellvertretende Bundesvorsitzende: Angelika Geerligs, 53819 Neunkirchen-Seelscheid

Bundesschriftführer: Klaus Augustinowski, 53844 Troisdorf,

Bundeschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

Ihre Ausführungen zur möglicherweise Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde der Antragstellerin weist diese mit Hinweis auf Art. 20 Abs. 4 und Art. 21 Abs.1 GG unter Hinweis auf Art. 1 Abs. 2 und Art. 146 GG als unbegründet zurück.

Begründung

Als 100-prozentig basisdemokratisch orientierte Partei - politische Vereinigung - ist die Antragstellerin die einzige Partei der über 100 beim Bundeswahlleiter registrierten Parteien, die dort Unterlagen hinterlegt haben, die für sich beanspruchen kann, exakt in der Mitte des Parteienspektrums zu stehen. Wahlaussagen der Antragstellerin (siehe Eingabe vom 19.01.2016, Anlage 1) sind „Vorschläge für Volksabstimmungen“. Die Antragstellerin vertritt keine Interessen irgendwelcher Organisationen. Die Antragstellerin vertritt allein das „Volk“ - als „deutsche“ politische Vereinigung das „deutsche Volk“ oder das „Deutsche Volk“ gemäß Präambel des GG, Art. 1 Abs. 2 GG und Art. 146 GG, auch herleitend aus Art. 20 Abs. 4 GG.

Die Antragstellerin verfolgt den Zweck, wie bereits im Namen zum Ausdruck gebracht, „Demokratie durch Volksabstimmung in Deutschland zu verwirklichen“ (siehe Bundessatzung § 1 (4), bei Anlage 1 im Schriftsatz vom 19.01.2016).

Die Antragstellerin ergänzt die Anlage 1 im Schriftsatz vom 19.01.2016 hier noch um die Präambel aus dem Grundsatzprogramm der Antragstellerin, Seiten 2, 3 und 4 (siehe hier Anlage 1) und verweist auf den Wahlwerbespot und die Wahlaussagen der Antragstellerin: 87 Prozent der Deutschen (Bürger) sind der Meinung, dass das Volk politisch nicht zu sagen hat (Emnid-Umfrage für Bild am Sonntag, 10.03.2013).

Die Antragstellerin sagt zusammenfassend in ihren Wahlaussagen:

**„Die Parteienherrschaft muss durch
Volksabstimmungen demokratisiert werden,
damit Politik für die Menschen gemacht werden kann,
nicht nur für die Banken-, Pharma- und Energie-Lobby.“**

Aktuell müsste ergänzt werden „Waffen-Lobby“, weil eigentlich für jeden erkennbar, u.a. durch die inszenierten Kriege die Menschen zur Flucht gezwungen werden. Denn niemand auf der Welt verlässt gern seine Heimat.

Die z.Z. im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien vertreten offensichtlich nicht die Interessen des Deutschen Volkes, wenn sie die verfassungswidrige Masseneinwanderung zulassen bzw. sogar programmatisch betreiben - sogar aus völlig anderen Kulturkreisen (Islam z.B.).

Die Parteien im Deutschen Bundestag machen durch Masseneinwanderung Deutschland zum „Einwanderungsland“. Das ist aber gemäß Art. 146 GG unzulässig. Ein solches Mandat haben die Bundestagsparteien vom Deutschen Volk nicht erhalten. Darüber müsste das Deutsche Volk in freier Entscheidung per Referendum

- Volksabstimmung -

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Bundeschatzmeister, Mitglied im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises:
Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertretende Bundeschatzmeisterin: Angelika Geerligs, 53819 Neunkirchen-Seelscheid
Bundesschriftführer: Klaus Augustinowski, 53844 Troisdorf,
Bundeschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

(Volksabstimmung) entscheiden.

Gegen die verfassungswidrige Politik der Antragsgegner 1 und 2 haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist (Art. 20 Abs. 4 GG). Auf dieses Recht des Deutschen Volkes beruft sich die Antragstellerin und Art. 21 Abs. 1 räumt ihr dieses Recht ein.

Es kommt hier also nicht auf das Recht und die Berechtigung einzelner Mitglieder der Antragstellerin an, die in der Verfassungsbeschwerde nachweisen müßten, dass sie persönlich betroffen seien, wie Sie es im Schreiben vom 28.01.2016 und im beigefügten Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht darstellen. Das Merkblatt betrifft nur Einzelkläger, die sich im Klage-Instanzenweg in ihren Grundrechten verletzt sehen und deshalb Verfassungsbeschwerde einreichen.

Wenn neben dem Bundesvorstand der Antragstellerin noch weitere 16 Personen die Eingabe vom 19.01.2016 mit unterschrieben haben (beigetreten sind) hat das lediglich symbolische Bedeutung, um zu zeigen, dass Mitglieder und Freunde der Antragstellerin, die gerade zugegen waren, spontan mit Überzeugung und in Sorge um Deutschland und den Rechtsstaat unterschrieben haben. Die Antragstellerin hat die Mitunterzeichner entsprechend informiert.

Hier in der Verfassungsbeschwerde geht es nicht um die Verletzung von Grundrechten von Einzelpersonen, sondern um das Deutsche Volk, das offensichtlich durch verfassungswidrige Masseneinwanderung abgeschafft (These Thilo Sarrazin) wird. Das geht nur über eine Volksabstimmung, wie in Art. 146 GG vorgeschrieben.

Volksabstimmungen sind das elementare Anliegen der Antragstellerin und deshalb sieht sie sich berufen, diese Verfassungsbeschwerde einzureichen.

Zur weiteren Begründung der Verfassungsbeschwerde verweist die Antragstellerin auch auf die Rechtsgrundlagen von Prof. Schachtschneider in seiner neuen Buchveröffentlichung „ERINNERUNG ANS RECHT - Essays zur Politik unserer Tage“ (Auszüge siehe Anlage 10). Unter Hinweis auf die von Prof. Schachtschneider genannten Rechtsgrundlagen (Anlage 10, Seite 68, hier auf Seite 11 zitiert) weist die Antragstellerin Ihre Annahme, ebenfalls zurück, dass das Bundesverfassungsgericht keine Legitimation hätte, in das Verfahren anderer Rechtsorgane (Bundesregierung, Bundestag) einzugreifen, etwa zur Asylpolitik Weisungen zu erteilen. Sie haben dabei übersehen, dass das ein Freibrief für diese Organe zum rechts- u. verfassungswidrigen Handeln wäre.

Die Antragstellerin beantragt und bittet Sie, Frau Krause-Reul und Frau Rittler, höflich, ihre Verfassungsbeschwerde zur richterlichen Entscheidung vorzulegen.

Die Antragstellerin wiederholt, wegen

- Volksabstimmung -

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Bundenvorsitzender, Mitglied im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises:
Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertretende Bundenvorsitzende: Angelika Geerligs, 53819 Neunkirchen-Seelscheid
Bundesschriftführer: Klaus Augustinowski, 53844 Troisdorf,
Bundesschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

1. der Missachtung der demokratischen Regeln des Grundgesetzes (siehe Art. 20(3) GG, 79(3) GG, auch § 13(1) StGB) und der einschlägigen Gesetzgebung der BRD (Art. 16 a (2) GG, Art. 28 GG, § 18 (2) Asylverfahrensgesetz, ...),
2. der Missachtung des Völkerrechts (Genfer Flüchtlingskonvention),
3. der Missachtung der Sicherheit und Ordnung in der BRD (siehe Ereignisse in der Silvesternacht in Köln usw.) und
4. **des Verlustes der Identität des deutschen Volkes, Verschiebung des politischen, ethnischen und kulturellen Gleichgewichts der deutschen Gesellschaft,**

und stellt deshalb die folgenden Anträge und verweist nochmals vollinhaltlich auf ihre Ausführungen in den Schriftsätzen vom 19.01.2016, 23.01.2016 und 26.01.2016:

1. Sofortige Wiederherstellung wirksamer Einreise- und Grenzkontrollen an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland (BRD),
2. Personen, welche über einen sicheren Drittstaat nach Deutschland einreisen wollen, müssen schon an der Grenze zurückgewiesen werden, so wie es Art. 16 a (2) Asylrecht Grundgesetz und § 18 (2) Asylverfahrensgesetz vorschreiben,
3. Beachtung des Völkerrechts (Genfer Flüchtlingskonvention von 1951), Verpflichtung der Staaten zur einmaligen Aufnahme von 0,25 % ihrer Bevölkerung, macht bei rd. 80.000.000 Einwohnern der BRD, **200.000 Asylbewerber/Flüchtlinge** (also die von Ministerpräsident Horst Seehofer genannte Obergrenze).
4. **konstruktives Misstrauensvotum gemäß Art. 67 GG gegen die Bundeskanzlerin Angela Merkel**, um eine gesetzliche Annullierung der rechts- und verfassungswidrigen Regierungsmaßnahmen zu erreichen.
5. **Antrag auf Feststellung: „Deutschland ist nach seiner Verfassung kein Einwanderungsland.“ - hier neu vorgetragener Antrag -**
6. **Antrag auf Feststellung: „Jede Gemeinde darf letztverbindlich durch Bürgerentscheid festlegen, ob und ggf. wann sie welche und wie viele Zuzügler für wie lange aufnimmt (Punkt 21 Wahlaussagen „Volksabstimmung“, siehe Schriftsatz vom 19.01.2016, bei Anlage 1).“ - hier neu vorgetragener Antrag -**

Wie im Schriftsatz vom 26.01.2016 zusammengefasst, stützt die Antragstellerin ihre Verfassungsbeschwerde ausnahmslos auf verfassungsrechtlich bedenklichen Äußerungen anerkannter und renommierter Persönlichkeiten:

- Volksabstimmung -

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Bundesvorsitzender, Mitglied im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises:

Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,

Stellvertretende Bundesvorsitzende: Angelika Geerligs, 53819 Neunkirchen-Seelscheid

Bundesschriftführer: Klaus Augustinowski, 53844 Troisdorf,

Bundesschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

1. ehemaliger Richter am Bundesverfassungsgericht Professor Udo Di Fabio, Direktor des Instituts für Öffentliches Recht (Abteilung Staatsrecht) Universität Bonn,
2. 40 verantwortungsbewusste MdB der CDU/CSU-Bundestagsfraktion,
3. ehemaliger Präsident des Verfassungsgerichtshofs NRW Michael Bertrams,
4. ehemaliger Präsident des Bundesverfassungsgerichts Hans-Jürgen Papier,
5. Staats- bzw. Ministerpräsidenten der Slowakei, Ungarn und Polen,
6. renommierter Parteienforscher Elmar Wiesendahl,
7. Präsident des ifo-Instituts Professor Hans-Werner Sinn,
8. Professor für Volkswirtschaftslehre an der Universität Harvard George Borjas,
9. Obergrenze zur einmaligen Aufnahme von Flüchtlingen gemäß Völkerrecht der Genfer Flüchtlingskonvention,
10. ehemaliger Finanzsenator von Berlin und Vorstandsmitglied der Deutschen Bundesbank Thilo Sarrazin.

Die Antragstellerin hat mit Befremdung eine Äußerung von Herrn Kanzleramtsminister Peter Altmaier in einer Fernsehunde vernommen, er würde die Äußerungen dieser Personen „nicht für voll nehmen.“

Weitere Begründung der Eilbedürftigkeit - Antrag auf einstweilige Anordnung - und Begründung der neuen Anträge 5 und 6

Begründung der Eilbedürftigkeit durch Wiedergabe von Berichten zur „Flüchtlings-Krise“ in den Medien - hier nur ein paar Berichte vom 03.02.2016 und 04.02.2016.

Beispiel 1: Insgesamt 50 Milliarden Euro wird die Flüchtlings-Krise - also die verfassungswidrige Masseneinwanderung - Deutschland in 2016 und 2017 kosten, hat das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) berechnet.

Beweis: Bericht in der Bildzeitung am 03.02.2016 auf Seite 2.

Auf die Ausführungen in diesem Artikel wird vollinhaltlich verwiesen (Anlage 2)

Solche finanziellen Aufwendungen sind rechts- und verfassungswidrig, hat Deutschlands bekanntester Steuer-Experte, der Ex-Verfassungsrichter Prof. Paul Kirchhof, im Zusammenhang mit den Hilfen für Griechenland festgestellt.

Ex-Verfassungsrichter Prof. Paul Kirchhof:

„Es geht schließlich um ein Grundprinzip des demokratischen Rechtsstaats: dieser hat die Verantwortung, alle Steuern, die er von seinen Bürgern einnimmt, auch an seine Bürger zurückzugeben - z.B. in Form von Sachleistungen wie Schulen, Straßen - und nicht an andere Staaten zu überweisen.

.... Wenn geltendes Recht nicht mehr verbindlich ist, schwindet das Vertrauen der Bürger in dieses Recht.“

Beweis: Interview in der Bildzeitung mit Prof. Kirchhof am 17. 06.2015 (Anlage 3).

- Volksabstimmung -

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Bundeschatzmeister, Mitglied im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises:
Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertretende Bundeschatzmeisterin: Angelika Geerligs, 53819 Neunkirchen-Seelscheid
Bundesschriftführer: Klaus Augustinowski, 53844 Troisdorf,
Bundeschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

Beispiel 2: BILD undercover im Flüchtlingsheim (03.02.2016, Seite 3, Anlage 4)

Journalisten ist der Zutritt zu Flüchtlingsheimen untersagt. BILD war trotzdem „undercover“ in einem Heim in Bayern.

1,06 Millionen Flüchtlinge wurden im letzten Jahr in Deutschland registriert. Seit Anfang des Jahres kamen weitere 97.632 ins Land. Sie leben in Tausenden Wohnheimen, Turnhallen, leer stehenden Hotels, in Kasernen oder mobilen Zelten.

Taufkirchen, Landkreis München, 17.696 Einwohner, in einer Traglufthalle leben seit fünf Monaten bis zu 300 Flüchtlinge, Männer, Frauen, Kinder, Iraker, Syrer, Afghanen, Eritreer, Somalier. Mehrere Afrikaner sitzen vor einem Flachbildschirm im großen Aufenthaltsraum. Das Deutsch von Justice S. (32) aus Nigeria besteht aus vier Buchstaben: „A, B, C, D.“ Seit 8 Monaten ist er in Deutschland. Ein Sprachkurs beginnt erst jetzt. Auf Englisch sagt er: „Ich will die Schule besuchen und Deutsch lernen, sonst habe ich keine Perspektive. Das Heim nennt er das „Camp“. Er mag es nicht: **„Es ist nicht der Platz, wo wir sein sollten. Sie sagten uns, dass wir höchstens 2 Monate dort bleiben müssten, dann würden wir in eine Privatwohnung umziehen.**

Die Bildzeitung berichtet dann über den Stress im Heim und über viele „skurrile Geschichten“ (siehe Anlage 4).

Ferner ebenfalls in der Bildzeitung vom 03.02.2016 der schockierende Bericht aus einem Flüchtlingsheim in der Nachbarstadt Antragstellerin, Stadt Lohmar, rd. 30.000 Einwohner:

„Syrer warf seine drei Kinder aus dem Fenster“ (siehe ebenfalls Anlage 4 unten).

Über ein Mitglied der Antragstellerin, das auch nach der Kommunalwahl 2014 für die Antragstellerin in den Lohmarer Stadtrat gekommen ist, erhielt die Antragstellerin den Bericht aus der Stadt Lohmar, vorab am 02.02.2016 (Anlage 5).

Aus dieser Quelle hatte die Antragstellerin auch den Bericht über die „**Überlastungsanzeige an die Antragsgegnerin 1**“ der 19 Bürgermeister/innen der 19 Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis erhalten, die die Antragstellerin bereits im Schriftsatz vom 19.01.2016 beigefügt hatte (siehe dort Anlage 4). Die „**Überlastungsanzeige**“ vom 12.01.2016 hatte der Bürgermeister der Stadt Lohmar organisiert. Die Antragstellerin fügt die Anlage hier nochmals als Anlage 6 bei, um auf die besondere Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit - einstweilige Anordnung - hinzuweisen.

Die Entwicklung in den Städten und Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland ist also dramatisch.

Weitere Begründung der Eilbedürftigkeit

Beispiel 3: Bericht in der Bildzeitung vom 04.03.2016 über einen Übergriff in München (Anlage 7)

- Volksabstimmung -

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Bundesvorsitzender, Mitglied im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises:
Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertretende Bundesvorsitzende: Angelika Geerligs, 53819 Neunkirchen-Seelscheid
Bundesschriftführer: Klaus Augustinowski, 53844 Troisdorf,
Bundesschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

„ÜBERGRIFFE IN DER U-BAHN - Dieses Video macht wütend“.

Die Antragstellerin verweist vollinhaltlich auf die Ausführungen in dem Bericht über die Übergriffe von drei Afghanen - 19, 20 und 25 Jahre alt - in der Münchner U-Bahn (Anlage 7).

Beispiel 4: Weiterer Bericht in der Bildzeitung vom 04.03.2016 über einen Übergriff in Köln und dortige Razzia der Polizei gegen nordafrikanische Banden (Anlage 8)

Bericht mit der Überschrift:

„Er hatte bei Autopanne ihre Handtasche geklaut - Sie fing Nafri-Dieb im Endspurt“

Die Antragstellerin verweist vollinhaltlich auf die Ausführungen in dem Berichte (Anlage 8).

Beispiel 5: Die Antragstellerin verweist ferner auch auf einen Bericht bei KOPP ONLINE über die Klausurtagung der CSU-Landesgruppe im bayerischen Kreuth und das Chaos im Verhältnis zwischen Ministerpräsident Horst Seehofer und der Bundeskanzlerin.

In Libyen warten 4 Millionen Migranten auf die Jahreszeit, die es ungefährlicher macht, in Booten das Mittelmeer zu überqueren.

Beweis: Bericht „Kreuth und Rüben“ vom 02.02.2016 bei KOPP ONLINE (Anlage 9)

Die Antragstellerin verweist vollinhaltlich auf die Ausführungen in dem Bericht (Anlage 9).

Anmerkung: Anlage 9 enthält eine Anzeige zum neuen Buch von Prof. Schachtschneider.

Begründung der neuen Anträge 5 und 6

Die Begründung ergibt sich aus dem grundsätzlichen Anliegen der Antragstellerin nach „Volksabstimmungen“ und dem offensichtlichen **Demokratiedefizit** in Deutschland wie hier auf den Seiten 2 und 3 vorne ausführlich behandelt.

Als weitere Begründung wird in Fortsetzung der Liste renommierter Persönlichkeiten (siehe vorne auf Seite 5) als Nr. 11 **Herr Professor Dr. jur. Karl Albrecht Schachtschneider** mit seiner brandneuen Buchveröffentlichung herangezogen:

„ERINNERUNG ANS RECHT - Essay zur Politik unserer Tage“ (Anlage 10)

erschieden im Kopp Verlag, 1. Auflage Januar 2016.

Durch einen Hinweis in Anlage 9 und aus dem Kreise der Mitglieder der Antragstellerin ist sie auf die neue Buchveröffentlichung im KOPP Verlag aufmerksam geworden und hat das Buch sofort bestellt (siehe Anlage 11: Klappentext des Buches und die Rechnung).

- Volksabstimmung -

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Bundesvorsitzender, Mitglied im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises:

Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,

Stellvertretende Bundesvorsitzende: Angelika Geerligs, 53819 Neunkirchen-Seelscheid

Bundesschriftführer: Klaus Augustinowski, 53844 Troisdorf,

Bundesschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

Die Antragstellerin verweist vollinhaltlich auf die von Herrn Prof. Schachtschneider in den Abschnitten zusammengetragenen Rechtsgrundlagen:

**„Verfassungswidrige Masseneinwanderung“ (Seite 45 bis 64) und
„Flüchtlingsaufenthalt in Deutschland“ (Seite 65 bis 69),**

und erlaubt sich, für das hohe Gericht, auszugsweise die folgenden Sätze von Prof. Schachtschneider **als weitere Begründung der Verfassungsbeschwerde, einschließlich weiterer Begründung zur Eilbedürftigkeit - einstweilige Anordnung - wiederzugeben:**

**„Deutschland zeichnet sich nicht mehr als Rechtsstaat aus. Der Verfall der
Rechtllichkeit der Politik hat sich beschleunigt“ (siehe Vorwort Seite 7).**

**„Vor allem die Plutokratie treibt die Globalisierung im Interesse größtmöglicher
Verwertung des Kapitals voran. Sie nimmt auf die Freiheit des Menschen wenig
Rücksicht“ (siehe Vorwort Seite 7).**

**„Im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat die Europäische Union nicht
die Außengrenzen zu sichern vermocht. Das hat mangels Binnengrenzen zu einer
Masseneinwanderung geführt, welche die Mitgliedstaaten der Union nachhaltig
destabilisiert und, schlimmer noch, deren dauerhafte Islamisierung mit sich zu
bringen droht“ (siehe Vorwort Seite 7).**

**„All diese Entwicklungen werden mittels schwerer Verstöße gegen Recht und Gesetz
verteidigt und von außerordentlicher Propaganda begleitet. Kritiker werden gegen alle
Meinungsäußerungsfreiheit ausgegrenzt und mit Rufmord, wenn nicht mit Strafen
belegt“ (Vorwort Seite 8).**

**„Ein subjektives, also einklagbares Recht auf Asyl praktiziert aufgrund einer frühen
und stetigen Judikatur des Bundesverfassungsgerichts nur Deutschland. Diese
Judikatur war und ist irrig. Dem Völkerrecht entsprach sie nie. ... Das subjektive Recht
hat zu langjährigen Asylverfahren geführt, welche außerordentliche menschliche
Schwierigkeiten mit sich bringen und immense Kosten verursachen“ (Prof.
Schachtschneider: „Verfassungswidrige Masseneinwanderung“, Seite 45).**

**Politische Verfolgung als Asylgrund: „Es versteht sich, dass wirtschaftliche Not eines
Landes kein Asylgrund ist. Aber auch Krieg eines Landes oder Bürgerkrieg in einem
Land wird nicht als politische Verfolgung anerkannt. Nur die persönliche Verfolgung
eines Menschen, durch die er in seinem Leben oder seiner Freiheit wegen seiner
Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen
Gruppe oder seiner politischen Überzeugung bedroht ist, schafft nach der Genfer
Flüchtlingskonvention einen Asylgrund (Art. 1 A Nr. 2 der Konvention). Die Verfolgung
muss vom Herkunftsland ausgehen“, (Prof. Dr. Schachtschneider:
„Verfassungswidrige Masseneinwanderung“, Seite 46).**

- Volksabstimmung -

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Bundeschatzmeister, Mitglied im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises:
Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertretende Bundeschatzmeisterin: Angelika Geerligs, 53819 Neunkirchen-Seelscheid
Bundesschriftführer: Klaus Augustinowski, 53844 Troisdorf,
Bundeschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

„Wer aus einem sicheren Drittstaat im Sinne des Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG anreist, bedarf des Schutzes der grundsätzlichen Gewährleistung des Absatzes 1 in der Bundesrepublik Deutschland nicht, weil er in dem Drittstaat Schutz vor politischer Verfolgung hätte finden können“ (Prof. Dr. Schachtschneider: „Verfassungswidrige Masseneinwanderung“, Seite 47).

„Die Einreise aus allen Nachbarstaaten ist somit durchgehend illegal und wird nicht durch ein Asylbegehren gerechtfertigt. Sie ist zudem strafbar. Sie geschieht dennoch massenhaft und wird geradezu gefördert“ (Prof. Dr. Schachtschneider: „Verfassungswidrige Masseneinwanderung“, Seite 48).

Pflicht zur Einreiseverweigerung oder Zurückschiebung: „Wer sich auf das Grundrecht auf Asylrecht nicht berufen kann, muss an der Grenze zurückgewiesen oder aus einem grenznahen Raum zurückgeschoben werden.

§ 18 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) stellt das im Sinne des Art. 16a Abs. 2 S. 1 GG klar. ... Dem Ausländer ist die Einreise zu verweigern, wenn er aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) einreist“ (Prof. Dr. Schachtschneider: „Verfassungswidrige Masseneinwanderung“, Seite 49).

Schengen-Durchführungsabkommen: „Wer die Binnengrenzen des Schengen-Raumes überall und unkontrolliert überschreiten will, muss in den Vertragsstaaten ein Aufenthaltsrecht oder zumindest einen Schengen-Sichtvermerk (Visum) für den kurzfristigen Aufenthalt in dem Vertragsstaat, den er durchquert, haben“ (Prof. Dr. Schachtschneider: „Verfassungswidrige Masseneinwanderung“, Seite 50).

Subsidiärer Schutz für Flüchtlinge aus Krieg und Bürgerkrieg: „Krieg und Bürgerkrieg sind genauso wenig wie wirtschaftliche Not Asylrechtsgründe, in keinem Land und nach keinem Rechtsstaat. Krieg und Bürgerkrieg im Herkunftsland begründen auch keine Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylgesetz, weil sie keine individuelle oder gruppenhafte Verfolgung bewirken“ (Prof. Dr. Schachtschneider: „Verfassungswidrige Masseneinwanderung“, Seite 51).

„Flüchtlingseigenschaft begründet kein Einreiserecht nach Deutschland. Das belegt der zitierte § 18 Abs. 2 AsylG, der für alle Ausländer greift“ (Prof. Dr. Schachtschneider: „Verfassungswidrige Masseneinwanderung“, Seite 53).

Öffnung Deutschlands für Flüchtlinge gegen das Recht: „Man lässt dennoch die Fremden ins Land, wenn sie das Wort „Asyl“ oder „Flüchtling aus Syrien“ sagen. Die Grenzen sind nicht gesichert, und die Grenzbeamten sind überfordert. Das Deutschland der europäischen Integration versagt in der wichtigsten Aufgabe des Staates, der Abwehr der Illegalität. Der Aufenthalt der Flüchtlinge in Deutschland ohne Asylrecht und ohne subsidiäres Schutzrecht ist illegal“ (Prof. Dr. Schachtschneider: „Verfassungswidrige Masseneinwanderung“, Seite 57).

Deutschland ist nach seiner Verfassung kein Einwanderungsland: „Es gibt kein Gesetz, das Deutschland zum Einwanderungsland erklärt und es gibt erst recht keine

- Volksabstimmung -

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Bundenvorsitzender, Mitglied im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises:
Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertretende Bundenvorsitzende: Angelika Geerligs, 53819 Neunkirchen-Seelscheid
Bundesschriftführer: Klaus Augustinowski, 53844 Troisdorf,
Bundesschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

dahingehende Verfassungsbestimmung. Im Gegenteil ist nach dem Grundgesetz das „Deutsche Volk“ oder das „deutsche Volk“ (Präambel, Art. 1 Abs. 2 bzw. Art. 146 GG, argumentum aus Art. 20 Abs. 4 GG) zu dem Staat Bundesrepublik Deutschland verfasst. Solange nicht eine neue Verfassung des Deutschen Volkes zum Einwanderungsland erklärt, ist der nationale Charakter der Bundesrepublik Deutschland nicht beendet. Weder der verfassungsändernde Gesetzgeber noch gar der einfache Gesetzgeber kann diese Entscheidung treffen, weil Art. 1 und Art. 20 GG nicht zur Disposition der Staatsorgane stehen. Das stellt Art. 79 Abs. 3 GG klar. Das Land, nämlich „Deutschland“, das auch, aber nicht nur, eine geografische Bedeutung hat, ist das Land der Deutschen, des deutschen Volkes. Über dessen Bevölkerung haben ausschließlich die Deutschen zu entscheiden. Große Änderungen des Volkes bedürfen der unmittelbaren demokratischen Zustimmung des deutschen Volkes, das allein Deutschland zum Einwanderungsland umwandeln kann. Gemäß Art. 146 GG kann somit nur das deutsche Volk, das durch Referendum entscheiden müsste, Deutschland zum Einwanderungsland umwandeln. Eine Einwanderungspolitik, die sich hinter dem Begriff „humanitäre Gründe“ verbirgt, ist somit mit dem Grundgesetz unvereinbar“ (Prof. Dr. Schachtschneider: „Verfassungswidrige Masseneinwanderung“, Seiten 62 und 63).

Professor Schachtschneider zu den Rechtsgrundlagen zum „Flüchtlingsaufenthalt in Deutschland“

„Der Flüchtlingsstrom nach Deutschland ist ungebrochen. Er erfüllt den Tatbestand des polizeilichen Notstandes. Freilich haben wir es nicht mit dem Verteidigungsfall der Art. 115a ff. des Grundgesetzes oder dem Spannungsfall des Art. 80a des Grundgesetzes zu tun, weil diese einen Angriff oder drohenden Angriff mit Waffengewalt voraussetzen. Man kann die illegale Zuwanderung als drohende Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und damit als inneren Notstand im Sinne des Art. 91 Abs. 1 GG sehen. Die Zuwanderung geschieht, weil Deutschland die Flüchtlinge entgegen seinem Verfassungsgesetz und entgegen den Gesetzen so gut wie ungehindert in das Land kommen lässt, ja anfangs sogar eingeladen hat zu kommen. Das Staatsprinzip gebietet Schutz der Grenzen. Deutschland hat einen kaum widerstehlichen Anreiz gegeben, in sein Sozialsystem einzudringen. Es lässt nicht nur Flüchtlinge einreisen und schiebt diese, wenn ihr Aufenthalt illegal ist, nicht zurück, sondern duldet ihren lang anhaltenden Aufenthalt mit allen Vorteilen der Sozialleistungen, Den Flüchtlingen wird von einflussreichen Medien und vielen wohlmeinenden Menschen eine „neue Heimat“ offeriert. Sie werden als die „neuen Deutschen“ begrüßt. Beschulung, Ausbildung und Arbeit werden, so gut es geht, eingerichtet. ...“ (Prof. Dr. Schachtschneider: „Flüchtlingsaufenthalt in Deutschland, Seite 65).

„Mit einer Integration der Flüchtlinge ist in vielen Fällen, wenn nicht den meisten Fällen nicht zu rechnen. Sie sind nicht nur wegen ihrer Sprachkenntnisse und ihres Ausbildungsstandes auf lange Sicht nicht integrationsfähig, sondern vor allem wegen ihrer Religion, des Islam. Nur in kleinem Umfang gelingt die Integration der Muslime,

- Volksabstimmung -

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Bundenvorsitzender, Mitglied im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises:

Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,

Stellvertretende Bundenvorsitzende: Angelika Geerligs, 53819 Neunkirchen-Seelscheid

Bundesschriftführer: Klaus Augustinowski, 53844 Troisdorf,

Bundesschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

und wenn, dann nur nach langer Zeit. Ein großer Teil lebt in Parallelgesellschaften.

Die Notlage ist durch ein unfassbares Staatsversagen entstanden.

Die Bundeskanzlerin ist dafür vor allen anderen Staatsdienern verantwortlich.

Die Regierung trägt die Politik der Kanzlerin, Bundestag und Bundesrat in der großen Mehrheit auch. Nur aus Bayern kommt Widerspruch von der Schwesterpartei der CDU, nämlich der CSU. ...“ (Prof. Dr. Schachtschneider: „Flüchtlingsaufenthalt in Deutschland, Seite 66).

„Wirksamer Rechtsschutz gegen die Selbstaufgabe des Staates durch die politische Klasse, geführt durch Regierung und Parlament, ist kaum zu erhoffen. Wenn der Staat, etwa der Bundestag oder der Bundesrat, der Politik der Bundesregierung nicht in den Arm fällt, etwa durch Verfassungsklagen (Organstreitverfahren oder Bund-Länder-Streitverfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 GG), bleibt den Bürgern nur das grundrechtlich geschützte Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 GG. Es kommen als friedliche Mittel des Widerstandes Meinungsäußerungen, Demonstrationen und politische Streiks in Betracht. Zu bedenken ist auch eine Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG. Die systematische Verletzung des Rechts und damit des Rechtsstaatsprinzips, die zugleich eine Verletzung des demokratischen Prinzips ist, weil der in den Gesetzen festgelegte Wille des Volkes missachtet wird, aber auch die Verletzung des Sozial(staats)prinzips, weil die Ressourcen des Landes für die Finanzierung des illegalen Aufenthaltes der Fremden verbraucht werden und das Land nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich destabilisiert wird, ist eine Unternehmung, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beseitigen. Dagegen ist das Bundesverfassungsgericht berechtigt und verpflichtet, Abhilfe zu leisten. Es hat die Befugnis gemäß § 32 BVerfGG, durch einstweilige Anordnung den Zustand vorläufig zu regeln,

„wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist“.

Das ist augenscheinlich der Fall. Immerhin hat der Freistaat Bayern eine Verfassungsklage in Erwägung gezogen“ (Prof. Dr. Schachtschneider: „Flüchtlingsaufenthalt in Deutschland, Seite 68).

Die Antragstellerin wird über ihre Vertreter in den Kommunalparlamenten auch die Anregung von Herrn Prof. Dr. Schachtschneider nach einer „Kommunalverfassungsbeschwerde“ aufgreifen, um auch diese Möglichkeit zur Abwendung von drohender Gewalt und Abwehr schwerer Nachteile auszuschöpfen. Im Schriftsatz vom 19.01.2016 ist die Antragstellerin auch bereits auf die „Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung“ nach Art. 28 GG eingegangen (siehe Schriftsatz vom 19.01.2016, Anlage 3).

In der Tat wird das gemeindliche Leben durch die massenhafte Zuweisung von Fremden empfindlich gestört. Die gemeinschaftlichen, etwa Sporthallen, müssen zur Unterbringung von Flüchtlingen zweckentfremdet werden. Die Bürger werden verängstigt. Das normale Leben in einer Gemeinde kann nicht mehr stattfinden, siehe die Ausführungen der 215 Bürgermeister in der „Überlastungsanzeige“ an die Antragsgegnerin 1 (Anlage 2 im

- Volksabstimmung -

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Bundenvorsitzender, Mitglied im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises:

Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,

Stellvertretende Bundenvorsitzende: Angelika Geerligs, 53819 Neunkirchen-Seelscheid

Bundesschriftführer: Klaus Augustinowski, 53844 Troisdorf,

Bundesschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

Schriftsatz vom 19.01.2016) und die Ausführungen der 19 Bürgermeister in der „Überlastungsanzeige“ an die Antragsgegnerin 1 (Anlage 4 im Schriftsatz vom 19.01.2016 und nochmals hier die Anlage 6).

Die Antragstellerin schließt ihre Verfassungsbeschwerde mit einer Bemerkung von **Thilo Sarrazin** über die Bundeswehr (Anlage 12):

„Es ist schon pervers: Die Bundeswehr soll im vom Bürgerkrieg zerrissenen Mali auf „Friedensmission“ gehen, sie soll Aufklärungsflüge in Syrien fliegen und sie bildet kurdische Kämpfer im Irak aus. Nur die Grenzen des eigenen Landes verteidigen, das soll sie offenbar nicht. Dafür - und nur dafür - wurde sie aber einst geschaffen.“

Den gravierenden Rechts- und Verfassungsbrüchen und Amtseidverletzungen mit irreparablen Schäden und Folgekosten für Deutschland und die Steuern und Abgaben zahlenden Bürger und dem völlig uneinsichtigen Verhalten der Antragsgegnerin 1 mit Duldung durch den Antragsgegner 2 muss das Bundesverfassungsgericht baldmöglichst einen Riegel vorschieben und für Abhilfe sorgen. Die Antragstellerin bittet höflich darum.

Hochachtungsvoll

Dr. Helmut Fleck
Bundesvorsitzender
-Volksabstimmung-

Angelika Geerligs
stellvertretende Bundesvorsitzende
-Volksabstimmung-

Klaus Augustinowski
Bundesschriftführer
-Volksabstimmung-

Lothar Bollwig
Bundesschatzmeister
-Volksabstimmung-

Anlagen: 12

- Volksabstimmung -

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Bundesvorsitzender, Mitglied im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises:

Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,

Stellvertretende Bundesvorsitzende: Angelika Geerligs, 53819 Neunkirchen-Seelscheid

Bundesschriftführer: Klaus Augustinowski, 53844 Troisdorf,

Bundesschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.